

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eberswalde

Auf ihrer Sitzung am 22.11.2007 hat die Stadtverordnetenversammlung folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) In der Stadt Eberswalde wird ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihr unmittelbar unterstellt.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen und an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes. Über die innere Organisation, den Arbeitsablauf sowie die Geschäftsverteilung des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt die Leiterin/der Leiter.

§ 2

Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus der Leiterin/dem Leiter und den Prüferinnen und Prüfern.
- (2) Die Leiterin/der Leiter und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden von der Stadtverordnetenversammlung bestellt und abberufen.
- (3) Die Leiterin/der Leiter und die Prüferinnen und Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennntnisse verfügen. Insbesondere müssen sie die für die Durchführung ihrer Prüfungstätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, kameralistischem, kaufmännischem oder technischem Gebiet sowie auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung besitzen. Ein Prüfer muss eine bautechnische Vorbildung haben.
- (4) Die Leiterin/der Leiter darf nicht mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, der Kämmerin/dem Kämmerer, der Kassenverwalterin/dem Kassenverwalter oder deren/dessen Stellvertretung in einem die Befangenheit nach § 28 Gemeindeordnung begründenden Verhältnis stehen. Entsteht ein Hinderungsgrund nachträglich, sind die Amtsgeschäfte anderweitig zu verteilen.

- (5) Die Leiterin/der Leiter und die Prüferinnen und Prüfer können nicht Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sein und dürfen eine andere Stellung in der Gemeinde nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist.

§ 3

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende Aufgaben:
- a) die Prüfung der Jahresrechnung; das Ergebnis ist in einem Schlussbericht, den die Leiterin/der Leiter erstellt, zusammenzufassen und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung sowie dem Finanzausschuss zur Information vorzulegen,
 - b) die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung,
 - c) die dauernde Überwachung der Kassen der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Kassenprüfungen,
 - d) die Prüfung der Vergaben,
 - e) bei Automation im Bereich Haushaltswirtschaft die Prüfung der Programme,
 - f) Prüfungen im Auftrag von Landes- und Bundesbehörden (§ 56 Haushaltsgrundsätze-gesetz),
 - g) die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
 - h) die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
 - i) die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
 - j) die gutachterliche Stellungnahme zu allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,
 - k) die Prüfung von Auszahlungsanordnungen im Anordnungssoll von über 2.500,00 €, sowie von Anordnungen die zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 81 Gemeindeordnung führen, vor ihrer Zuleitung an die Kasse (Visakontrolle),
 - m) die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und Sondervermögen, die Prüfung der Beteiligung der Stadt als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung, der Hauptausschuss, der Rechnungsprüfungsausschuss und der Bürgermeister können dem Rechnungsprüfungsamt weitere Prüfaufträge erteilen.

§ 4

Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den Ämtern und Betrieben der Stadt sowie von seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, den Zutritt zu allen Diensträumen, Grundstücken und Baustellen, das Öffnen von Behältern usw. und die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den Zugriff auf Datenträger, wenn auf diesen zu prüfende Informationen gespeichert sind, zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegen stehen.
- (2) Die Prüfungen können ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden. Auf Verlangen weisen sich die Prüferinnen und Prüfer durch einen Dienstaussweis aus.
- (3) Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen.
- (4) Die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung teilzunehmen. Die Tagesordnungen mit den dazugehörigen Vorlagen und Sitzungsniederschriften sind ihr/ihm zur Kenntnis vorzulegen.
- (5) Die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, vorübergehend Beschränkungen im Prüfungsumfang anzuordnen, wenn dies zur Erfüllung der Prüfungsaufgaben erforderlich ist.

§ 5

Mitteilungspflichten gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von den zuständigen Amtsleiterinnen/Amtsleitern unter Darlegung des Sachverhaltes sofort zu unterrichten, wenn sich ein Verdacht von dienstlichen Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten oder sonstigen Ursachen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für die Stadt entstanden ist oder entstanden sein kann. Das gilt auch für Verluste durch Diebstahl, Einbruch usw. sowie für Kassenfehlbeträge.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich über EDV-technische Betriebsstörungen zu unterrichten, wenn dadurch Verwaltungsabläufe wesentlich beeinflusst werden.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist von beabsichtigten organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens in Kenntnis zu setzen, damit es sich gutachterlich äußern kann. Dies betrifft auch Satzungen und Dienstanweisungen mit haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

- (4) Soweit in der Verwaltung, in den Ämtern und Betrieben verwaltungsseitige Innenprüfungen durchgeführt werden, ist das Rechnungsprüfungsamt in geeigneter Weise über die Bereiche und Ergebnisse dieser Kontrollen zu informieren.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind im Bereich der Haushaltswirtschaft die Fertigstellung und Übernahme von Programmen, sowie Programmänderungen mitzuteilen, sodass es sie gegebenenfalls prüfen kann.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind vor Auftragserteilung die vollständigen Bearbeitungsunterlagen (Leistungsverzeichnisse, sämtliche Angebote, Niederschriften, Ergebnis der Wertung, Vergabevorschlag usw.) für Aufträge ab 5.000,00 € vorzulegen.
- (7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das Gleiche gilt für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt. (Arbeitsordnungen, Lohnstarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen und dergleichen).
- (8) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ämter zuzuleiten, die für die Anordnungsbefugnis, Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, die Abgabe von Verpflichtungserklärungen im Namen der Stadt Eberswalde für Geschäfte der laufenden Verwaltung und die Führung von Zahlstellen, Gebühren- und besonderen Einnahmekassen sowie Handvorschüssen festgelegt sind.
- (9) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Prüfberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u. a.) zuzuleiten.
- (10) Jährlich ist das Rechnungsprüfungsamt bis zum 31.07. über die im Vorjahr ausgereichten Zuschüsse und das Ergebnis der in den Ämtern vorgenommenen Prüfungen zu informieren.

§ 6

Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Prüfungsaufgaben verantwortlich. Sie bestimmt die Aufgabenbereiche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Mitarbeiter/innen des Rechnungsprüfungsamtes führen die Prüfungen in den ihnen übertragenen Aufgabengebieten in eigener Verantwortung durch.
- (2) Prüfungsvermerke und -zeichen auf Belegen, in Kassenbüchern usw. sind vom Rechnungsprüfungsamt mit grüner Farbe vorzunehmen. Anderen Ämtern ist im Kassen- und Rechnungswesen die Verwendung der grünen Farbe nicht gestattet.

- (3) Bei der Gemeindekasse und bei jeder ihrer Zahlstellen sind in jedem Jahr mindestens eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme vorzunehmen.
Die Durchführung der Prüfung von Handvorschüssen und Gebührenkassen erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt unabhängig von den festgelegten regelmäßigen Kontrollen der Ämter.
- (4) Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes dürfen weder Zahlungen durch die Stadt anordnen und ausführen noch an der Verwaltung der städtischen Kassen und an anderer Geschäfts- und Buchführung beteiligt werden.
- (5) Bei wichtigen Prüfungen sollen die Leiter der Fachämter oder Eigenbetriebe über den Prüfvorgang unterrichtet werden, soweit es der Prüfzweck zulässt. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden. In jedem Fall ist ein schriftlicher Prüfbericht zu verfassen.
- (6) Die Prüfung der Vergaben erstreckt sich auf die Wirtschaftlichkeit und die Rechtmäßigkeit der Vergaben. Sie ist eine Vorprüfung, die bereits bei der Ausschreibung einsetzt und die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie Vergabegrundsätze (VOL, VOB, VOF) umfasst.
- (7) Fachämter und Betriebe, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes zugehen, haben diese bevorzugt zu bearbeiten und sich fristgemäß zu äußern. Die Antwort ist durch den Amts- oder Betriebsleiter, in wichtigen Angelegenheiten durch den Dezernenten/die Dezernentin zu unterzeichnen.
- (8) Werden bei der Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den zuständigen Dezernenten/die zuständige Dezernentin sowie den Bürgermeister und das Rechtsamt zu unterrichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung darüber zu informieren.
- (9) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so ist der zuständige Dezernent/die zuständige Dezernentin, ggf. der Bürgermeister um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.
- (10) Das Rechnungsprüfungsamt legt Berichte über die Prüfung der Haushaltsrechnung und andere wichtige Prüfungen, die es im besonderen Auftrag der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses oder des Bürgermeisters durchgeführt hat, dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Bürgermeister vor. Die zuständigen Amtsleiter und Dezernenten sowie der Rechnungsprüfungsausschuss sind darüber hinaus durch das Rechnungsprüfungsamt laufend über die durchgeführten Prüfungen zu unterrichten.
- (11) Planmäßige Berichterstattungen des Rechnungsprüfungsamtes an den Rechnungsprüfungsausschuss erfolgen mindestens zweimal jährlich. Zu diesen gehören auch Feststellungen, aus deren Folge ein Vermögensschaden von über 200,00 € für die Stadt entstand.

(12) Eine außerplanmäßige Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist einzuberufen

- a) bei gravierenden Feststellungen, wozu auch für die Stadt entstandene Vermögensschäden von über 10.000,00 € gehören
- b) wenn Prüfungsfeststellungen die Notwendigkeit zur Einleitung von disziplinarischen oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen bzw. staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren ergeben

und innerhalb der nächsten 4 Wochen keine reguläre Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses stattfindet.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung Beschluss-Nr.:03-32/01 vom 15.11.2001 außer Kraft.